berufsschule mindelheim

berufsschule bad wörishofen
Außenstelle der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
www.bsmn.de

Staatliche Schulberatung

Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleiches und/oder Notenschutz bei einer Lese-/Rechtschreibstörung

Seit 01. August 2016 sind die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz bei der Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i . V. m. §§ 31 ff. BayScho neu geregelt.

Unterscheidung Nachteilsausgleich – Notenschutz

Nachteilsausgleich (§ 33 BayScho)

- Es sollen möglichst gleiche **äußere Prüfungsbedingungen** für die Erbringung der von allen geforderten Leistungen sichergestellt werden. ➔ **Herstellung von Chancengleichheit**
- Beispiele: Zeitzuschlag, Vergrößerung von Aufgabentexten, Vorlesen von Aufgabenstellungen etc.
- Wesentliche Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, werden gewahrt.
- Keine Zeugnisbemerkung!

Notenschutz (§ 34 BayScho)

- Es wird von den allgemeinen Leistungsanforderungen abgewichen, d. h. Notenschutz ist eine Privilegierung. ➔ **Abweichung von Chancengleichheit**
- **Lesestörung** (§ 34 Abs. 6 BayScho):
  „Bei einer Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.“
- **Rechtschreibstörung** (§ 34 Abs. 7 BayScho):
  „Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.“
- Zeugnisbemerkung!

Stand: 09/2024

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Schriftlicher Antrag des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bzw. eines Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz. Den Antrag finden Sie auf der Homepage bzw. kann Ihnen durch die Klassenleitung ausgehändigt werden. (Bitte vermerken Sie, wenn möglich Ihre E-Mail-Adresse.)

- Fachärztliches Zeugnis (soweit vorhanden)
  (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum)

- die letzte schulpsychologische Bescheinigung

- das letzte Schulzeugnis mit Bemerkung zur Lese- und Rechtschreibstörung (Notenschutz)

Ihre Unterlagen leiten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag über Ihre Klassenleitung weiter!

Hinweis:
Ein bewilligter Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz kann gemäß § 36 Abs. 4 BaySchO widerrufen werden!

§ 36 Abs. 4 BaySchO:
(4) [1]Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. [2]Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Stand: 09/2024